

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 387/13 B

L 3 R 218/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 R 934/11 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. August 2013 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Urteil vom 26.8.2013 einen Anspruch des im Jahr 1941 geborenen Klägers auf höhere Regelaltersrente aufgrund einer Überprüfung des Rentenbescheids vom 14.2.2006 im Zugunstenverfahren verneint. Der Zahlbetrag der Rente beträgt derzeit monatlich 86,22 Euro; ergänzend erhält er Grundsicherungsleistungen. Der Kläger macht geltend, ihm stehe stattdessen eine "Rente nach § 208 SGB VI alt kleines Gesetzbuch" in Höhe von ca 1900 Euro monatlich zu.
- 2 Der Kläger hat mit persönlich unterzeichnetem Schreiben vom 27.10.2013 beim BSG "Berufung" gegen das Urteil des LSG eingelegt und zugleich Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).
- 4 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG); in diesem Sinne ist mithin das als "Berufung" bezeichnete Rechtsschutzbegehren des Klägers auszulegen. In einem Nichtzulassungsverfahren geht es allerdings nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene LSG-Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im vorliegenden Rechtsstreit solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass die mit Ablauf des 31.12.1994 außer Kraft getretene Vorschrift des § 208 SGB VI keine eigenständige Rentenart in bestimmter Höhe vorsah, sondern unter bestimmten Voraussetzungen lediglich die Befugnis ehemaliger landwirt-



schaftlicher Unternehmer auf Entrichtung zusätzlicher freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung regelte. Wenn das LSG festgestellt hat, dass der Kläger die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt hat, wirft dies keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Unabhängig davon könnte sich eine höhere Altersrente aus zusätzlichen freiwilligen Beiträgen ohnehin erst ergeben, wenn weitere Beiträge tatsächlich gezahlt worden sind.

- 6 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchst-richterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Der Kläger war in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG anwesend und hatte Gelegenheit, seinen Standpunkt darzustellen. Das Berufungsgericht hat sich zudem in seinem Urteil ausführlich mit dem Vorbringen des Klägers auseinandergesetzt; dass es ihm auch inhaltlich folgt, gebietet der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) nicht.
- 8 Da mithin die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

III

- 9 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde entspricht aufgrund fehlender Vertretung durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form und ist deshalb unzulässig.
- 10 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

